

„Förderverein der Feuerwehr Hassel e. V.“

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Hassel e. V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hassel / Landkreis Stendal.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen der Gemeinde nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, sowie das Rettungswesen zu fördern, sowie das kulturelle Leben der Gemeinde zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Hassel;
- b) die soziale Fürsorge der Mitglieder;
- c) Förderung der Alterskameraden;
- d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen;
- e) die Förderung der Jugendfeuerwehr;
- f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes;
- g) Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde;
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist eine juristische Person, er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrangehörige;
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
- c) Mitglieder der Altersabteilung;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) fördernde Mitglieder;
- f) inaktive Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

(2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen der Gemeinde bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind;

b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden);

c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;

d) Erlöse aus Veranstaltungen zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung;

b) **der Vorstand**

c) **entfällt**

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

b) Wahl des Vorstandes;

c) Wahl der zwei Kassenprüfer;

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats;
- f) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) **1** stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) **entfällt**
 - e) **entfällt**
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, **der stellvertretende** Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über die Verfügungsmodalitäten entscheidet der Vereinsvorstand. **Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Finanzordnung.**
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hassel, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§15 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 09.10.2009 von der Gründungsversammlung beschlossen, und tritt am gleichen Tag in Kraft.
- (2) Am 13.11.2009 wurde mit Beschluss der Gründungsmitglieder die Satzung § 8 korrigiert. (statt – Kassenwart muss es richtig heißen „Schatzmeister“)
- (3) Die Änderungen in den §§ 8, 12 und 13 treffen mit sofortiger Wirkung in Kraft

Hassel, den 28.10.2016